

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 7/80

02.05.1980

---

**Änderungen der Promotionsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Ruhr**

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Ä N D E R U N G E N   D E R   P R O M O T I O N S O R D N U N G  
D E R   P Ä D A G O G I S C H E N   H O C H S C H U L E   R U H R

Aufgrund von § 20 Hochschulgesetz NW i.V.m. § 141 Abs. 2 WissHG hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr in seinen Sitzungen am 6. Februar und 7. März 1980 Änderungen der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr beschlossen, die sich auf die Einführung eines Promotionsausschusses beziehen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlassen vom 13.02., 21.03. und 27.03.1980 - I B 2-8101/053 - gemäß § 48 Abs. 2 Hochschulgesetz genehmigt und zugleich mit Erlaß vom 27.03.1980 das Inkrafttreten dieser Änderungen für den 31.03.80 bestimmt.

In der ab 31.03.1980 geltenden Fassung wird die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ruhr hiermit in Folge der Zusammenführung der Pädagogischen Hochschule Ruhr mit der Universität Dortmund gemäß § 1 Abs. 1 ZFG und des damit verbundenen Aufgabenübergangs neu bekannt gemacht.

G l i e d e r u n g

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsanforderungen (Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Promotionsausschuß
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 6 Antrag auf Zulassung
- § 7 Zulassung
- § 8 Fachgutachter für die Dissertation
- § 9 Prüfung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation
- § 11 Weiteres Prüfungsverfahren
- § 12 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung
- § 13 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 14 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 16 Vervielfältigung der Dissertation
- § 17 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 18 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ausführungsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Promotion

Die Pädagogische Hochschule Ruhr verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) nach Erfüllung der in § 2 genannten Promotionsanforderungen.

§ 2

Promotionsanforderungen  
(Dissertation und mündliche Prüfung)

Der Bewerber muß:

- a) mit einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nachweisen, daß er fähig ist, an der Fortentwicklung seines Fachgebietes wissenschaftlich mitzuwirken;
- b) in einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und die wissenschaftlichen Methoden beherrscht.

§ 3

Promotionsfächer

- (1) Die Dissertation kann in jedem der in Absatz 2 genannten Fächer angefertigt werden. Dieses Fach ist Hauptfach der mündlichen Prüfung.

- (2) Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung können gewählt werden:
- a) Allgemeine Pädagogik,  
Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik,  
Sonderpädagogik (allgemein oder behinderten-  
spezifisch),  
Sozialpädagogik,  
Berufspädagogik;
  - b) Philosophie,  
Politologie,  
Psychologie,  
Soziologie;
  - c) alle an der Pädagogischen Hochschule Ruhr  
hinreichend vertretenen Didaktiken.
- (3) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß ein Fach der Fächergruppe 2 a) und ein Fach der Fächergruppe 2 b) oder 2 c) angehört. Das dritte Fach ist aus der Fächergruppe 2 a), 2 b) oder 2 c) wählbar. Als drittes Fach kann auch ein Fach gewählt werden, das an der Pädagogischen Hochschule Ruhr nicht vertreten ist, jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit mindestens einem der Prüfungsfächer des Bewerbers steht.

§ 4

Promotionsausschuß

(1) Das Promotionsverfahren wird von dem Promotionsausschuß durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Vertreter der Studentenschaft, der mindestens im vierten Studiensemester eingeschrieben ist.

Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und die des Studenten ein Jahr.

§ 26 Abs. 2 Hochschulgesetz NW findet Anwendung.

(3) Ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer wird aus den Fachbereichen I und II im Wechsel von zwei Jahren berufen, beginnend mit dem Fachbereich II. Das zweite bis vierte Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer wird im Wechsel von zwei Jahren aus den Fachbereichen III - VIII berufen, beginnend mit den Fachbereichen III, IV und V.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden aus den Fachbereichen I und II berufen. Das Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Studentenschaft wird aus dem Fachbereich III berufen. Die Wahl führt der jeweilige Fachbereichsrat durch.

- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen Hochschullehrer sein.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

## § 5

### Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
  - a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 8 Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule;
  - b) eine erfolgreich abgelegte Diplom-Pädagogen-Prüfung, Lehramtsprüfung oder vom Akademischen Prüfungsamt als gleichwertig anerkannte andere Abschlußprüfung.
- (2) Über die Anrechnung anderer als der in Abs. 1 a) genannten Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Mindestens zwei Semester der geforderten Studienzeit sind an der Pädagogischen Hochschule Ruhr zu studieren; sie können ersetzt werden durch eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule, wenn die Forderung der Gesamtstudienzeit von 8 Semestern erfüllt ist.

§ 6

Antrag auf Zulassung

(1) Der Bewerber reicht dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein. In dem Antrag sind aufzuführen:

- a) das Thema der Dissertation und die Namen von wenigstens zwei Hochschullehrern, die der Bewerber als Fachgutachter für die Dissertation vorschlägt;
- b) das Hauptfach und die beiden Nebenfächer für die mündliche Prüfung sowie für jedes Prüfungsfach die Namen von wenigstens zwei Hochschullehrern, die der Bewerber als Prüfer vorschlägt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein in übersichtlicher Form abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang sowie über eventuelle berufliche Tätigkeiten und wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers Auskunft gibt,
- b) die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Belege,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind,

- d) die Dissertation entsprechend § 2 a) in drei gebundenen, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung ihres Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
- e) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers in je einem Exemplar,
- f) eine Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt hat,
- g) eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat,
- h) eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche des Bewerbers zum Doktor der Erziehungswissenschaften erfolglos gewesen sind,
- i) eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung und die vom Senat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange kein ablehnendes Fachgutachten über die Dissertation vorliegt und die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

## § 7

### Zulassung

- (1) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind;
  - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  - c) ein früherer Versuch des Bewerbers, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Doktor der Erziehungswissenschaften zu promovieren, endgültig gescheitert ist.
- (3) Nach Behebung der unter Abs. 2 a) und b) genannten Mängel kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Fachgutachter für die Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Fachgutachter, von denen einer Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ruhr sein muß und einer ordentlicher Professor ist. Zu Fachgutachtern können Hochschullehrer inländischer und ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht nicht gemäß § 26 Abs. 2 HSchG bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen eingeschränkt ist.
- (2) Bei der Bestellung der Fachgutachter sollen die vom Bewerber vorgeschlagenen Hochschullehrer in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden.
- (3) Alle Fachgutachter haben die gleichen Rechte.

§ 9

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Fachgutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuß in getrennten schriftlichen Gutachten. Ist ein Fachgutachter nicht in der Lage, innerhalb einer Frist von 8 Wochen sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers einen anderen Fachgutachter bestellen.

- (2) Die Fachgutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

mit Auszeichnung	(0)
sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
nicht ausreichend oder abgelehnt	(4)

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach der Begutachtung die Dissertation zusammen mit den Fachgutachten im Fachbereich einen Monat aus.
- (4) Mitglieder des Lehrkörpers sind berechtigt, in die Dissertation Einsicht zu nehmen und dem Promotionsausschuß Einwände schriftlich zuzuleiten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, ob die Einwände den Fachgutachtern und dem Bewerber zur Stellungnahme vorzulegen sind.

## § 10

### Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß nimmt die Dissertation an, wenn alle Fachgutachter ihre Annahme beantragen. Der Promotionsausschuß lehnt die Dissertation ab, wenn alle Fachgutachter ihre Ablehnung beantragen.

- (2) Ergeben die Fachgutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so holt der Promotionsausschuß ein zusätzliches Fachgutachten von einem Hochschullehrer einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Auf Grund des eingeholten Fachgutachtens beschließt der Promotionsausschuß endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (3) Hat der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden, gibt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber die Entscheidung schriftlich bekannt; der Bewerber kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Gutachten einsehen.
- (4) Der Promotionsausschuß kann auf Vorschlag der Fachgutachter auch beschließen, den Bewerber vor Annahme seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche des Promotionsausschusses mitgeteilt und eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Wird die geforderte Ergänzung oder Umarbeitung nicht in der gesetzten Frist vorgenommen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuß zum Zwecke der Promotion nicht noch einmal vorgelegt werden.

- (6) Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation zulässig. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen.
- (7) Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Fachgutachten sowie Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 4 bei den Akten des Promotionsausschusses.

#### § 11

##### Weiteres Prüfungsverfahren

Ist die Dissertation angenommen, wird die mündliche Prüfung gem. § 2 und § 3 anberaumt. Sie soll zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch ein Jahr nach Annahme der Dissertation erfolgen.

#### § 12

##### Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission. Diese besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer für jedes Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Prüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, so wird auf Beisitzer verzichtet.

- (2) Zu Prüfern können Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ruhr oder anderer wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nicht durch § 26 Abs. 2 HSchG eingeschränkt ist. Einer der Prüfer muß ordentlicher Professor sein.
- (3) Der Prüfungskommission soll einer der beiden Fachgutachter der Dissertation angehören.
- (4) Bei der Bestellung der Prüfer sollen in der Regel die vom Bewerber vorgeschlagenen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ruhr berücksichtigt werden.

### § 13

#### Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit.
- (2) Alle Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Ruhr haben das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, steht auch denjenigen Bewerbern zu, die sich im gleichen Prüfungsfach zur Promotion gemeldet haben, sofern kein Einspruch gemäß § 20 Abs. 6 HSchG erfolgte.

- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. In fremdsprachlichen Prüfungsfächern sind Ausnahmen möglich. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach ca. 60, in den Nebenfächern jeweils ca. 30 Minuten.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und später zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen.
- (5) Die Leistungen des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung werden von den Prüfern mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung	(0)
sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
nicht ausreichend	(4)

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

#### § 14

##### Ergebnis der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in allen Fächern der mündlichen Prüfung mit mindestens befriedigend bewertet wurden.
- (2) Hat der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt, oder ist er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses, dem die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe vom Bewerber unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen.

- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach 6, spätestens nach 18 Monaten, mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei brauchen nur die Prüfungen in den mit "nicht ausreichend" bewerteten Fächern wiederholt zu werden. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte, und die Promotion ist endgültig nicht bestanden.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber vom Promotionsausschuß umgehend mitzuteilen.
- (5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, ist ihm vom Promotionsausschuß eine Bescheinigung auszustellen, daß seine Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Gleichzeitig ist der Bewerber schriftlich darauf hinzuweisen, daß er erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt ist, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Der Promotionsausschuß beschließt über die endgültige Bewertung der Dissertation auf Grund der Bewertungsvorschläge der Fachgutachter.
- (2) Er entscheidet ferner über die Bewertung der mündlichen Prüfung auf Grund der Leistungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern im Verhältnis 2 : 1 : 1.
- (3) Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt
  - bis 0,5: mit Auszeichnung
  - bis 1,3: sehr gut
  - bis 2,3: gut
  - bis 3,3: befriedigend
- (4) Die Note für die Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung sind auf der Promotionsurkunde zu vermerken.

§ 16

Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der vom Promotionsausschuß genehmigten Fassung drucken zu lassen und die vom Senat festgelegte Zahl von Pflichtexemplaren, die 150 nicht übersteigen soll, innerhalb eines Jahres in technisch einwandfreiem Zustand an den Promotionsausschuß abzuliefern. Der Druck der Dissertation kann als Buchdruck oder Fotodruck erfolgen.
- (2) Erscheint die ungekürzte Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einem Verlag als Buch, das durch den freien Handel vertrieben wird, brauchen nur 10 Pflichtexemplare abgeliefert zu werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Bewerbers die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare verlängern. Wird die Frist schuldhaft vom Bewerber nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

- (5) Alle dem Promotionsausschuß abzuliefernden Pflichtexemplare sind als Dissertation der Pädagogischen Hochschule Ruhr zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem vom Promotionsausschuß vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

## § 17

### Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Sind die gemäß § 16 abgelieferten Pflichtexemplare vom Promotionsausschuß in Ordnung befunden worden, hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt.
- (2) Die Promotion wird durch Aushändigung der vom Rektor unterschriebenen und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ruhr versehenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält den Titel der Dissertation, die Fächer der mündlichen Prüfung sowie die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht erworben, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

§ 18

Ungültigkeitserklärungen  
von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Zulassung zum Promotionsverfahren auf einer Täuschung über die Voraussetzungen für die Zulassung beruhte, oder daß sich der Bewerber bei der Dissertation oder mündlichen Prüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat, können die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Pädagogischen Hochschule Ruhr nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 20

Ausführungsbestimmungen

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Ruhr kann zusätzlich Ausführungsbestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft.

Dortmund, den 21. April 1980

Universität Dortmund

Der Rektor

Prof. Dr. P. Velsinger